



Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]

zu 1 und 2 wohnhaft [REDACTED]

- Kläger -

zu 1 und 2 bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Steckbeck und Ruth,
Leipziger Platz 1, 90491 Nürnberg,
Az.: 3-7741-04

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesministerium des Innern in Berlin, dieses
vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration
und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg
Az.: 5108620-438

- Beklagte -

beteiligt:
Regierung von Mittelfranken als Vertreter des öffentlichen Interesses,
Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach

w e g e n

Verfahrens nach dem AsylVfG

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 9. Kammer,

durch die Einzelrichterin

Richterin am Verwaltungsgericht

Häberlein

ohne (weitere) mündliche Verhandlung

am 29. Juni 2006

folgendes

Urteil:

1. Die Beklagte wird insoweit unter Aufhebung von Ziffer 3 des Bescheides vom 9. November 2004 verpflichtet festzustellen, dass bei den Klägern Abschiebungshindernisse im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich des Irak vorliegen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Von den Kosten des Verfahrens tragen die Kläger 3/4 und die Beklagte 1/4.
4. Das Urteil ist in Ziffer 3 vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

1. Der am 1945 geborene Kläger zu 1) sowie seine Ehefrau, die am 1955 geborene Klägerin zu 2) sind irakische Staatsangehörige arabischer Volkszugehörigkeit. Sie reisten auf dem Landweg im Juli 1999 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten Asylantrag.

Zur Begründung gaben sie im Wesentlichen an, sie seien zusammen mit ihrer Tochter ausgereist. Da der Sohn der beiden Kläger seit 1996 in Deutschland sei, seien die Kläger im Irak diskriminiert worden. So sei der Kläger zu 1) zwangspensioniert und mehrmals verhaftet worden. Die Klägerin zu 2) habe ihren Beruf als Lehrerin aufhören müssen.

Mit bestandskräftigem Bescheid des Bundesamtes vom 15. September 1999 wurden die Asylanträge abgelehnt jedoch festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich des Irak vorliegen.

2. Nach Einleitung eines Widerrufsverfahrens wurden die Kläger von dem beabsichtigten Widerruf in Kenntnis gesetzt und ihnen Gelegenheit gegeben, die Gründe darzulegen, die ihrer Meinung nach einer Widerrufsentscheidung bzw. einer Rückkehr in das Heimatland entgegenstehen könnten.

Hierzu wurde seitens der Bevollmächtigten der Kläger vorgetragen, dass auch die Kläger nach dem möglichen „Wegfall der Umstände“, auf Grund derer sie als Flüchtlinge anerkannt worden seien, noch Schwierigkeiten befürchteten, die in der früheren Verfolgung oder deshalb notwendigen Flucht sowie in der lang dauernden Abwesenheit vom Heimatland begründet seien und eine Rückkehr unmöglich machten. Die gegenwärtige Situation im Irak gebiete die genaue Überprüfung möglicher Widerrufsverfahren. Wie sich aus den im Einzelnen zitierten Erkenntnisquellen u.a. auch aus der Stellungnahme des UNHCR ergebe, sei die Lage im Irak unbeständig und instabil. Die Sicherheitslage im Irak sei weiterhin katastrophal und die Islamisten gewönnen mehr und mehr an Macht. Das heutige Rechtssystem im Irak sei von einer völligen Rechtlosigkeit geprägt. Zu verweisen sei darauf, dass es den Klägern nicht möglich sei, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen. Der Irak sei weder zum Schutz fähig noch bereit, den genannten Schutz zu gewähren.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 9. November 2004 wurde die mit Bescheid vom 15. September 1999 getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, widerrufen (Ziffer 1) und festgestellt, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen.

Zur Begründung wird im Einzelnen dargelegt, dass sich die politische Situation im Irak grundsätzlich verändert habe. Die Baath-Regierung unter Führung von Saddam Hussein habe ihre politische und militärische Herrschaft über den Irak verloren. Von dem ehemaligen Regime könne somit keine politische Verfolgung mehr ausgehen. Anhaltspunkte für eine Wiedererlangung der Macht durch dieses Regime gebe es nicht.

Auf die Begründung im Übrigen wird verwiesen.

Hiergegen ließen die Kläger durch ihren Bevollmächtigten Klage erheben und beantragen,
den Bescheid des Bundesamtes vom 9. November 2004 aufzuheben.

Zur Begründung wurde auf das bisherige Vorbringen verwiesen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen

und bezog sich zur Begründung auf die angefochtene Entscheidung.

Mit Beschluss der Kammer vom 22. August 2005 wurde der Rechtsstreit der Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

In der mündlichen Verhandlung am 27. September 2005 wurden die Kläger angehört und gaben u. a. unter Vorlage von diversen Attesten an, krank zu sein. Auf Anforderung des Gerichts wurden seitens der Kläger und seitens der Bevollmächtigten diverse weitere Atteste vorgelegt. Bezüglich des Klägers zu 1) ist in einem ärztlichen Attest vom 15. September 2005 ausgeführt, dass er unter Diabetes mellitus, Typ II mit Sehstörung, arterieller Hypertonie, diabetischer Retinopathie und diabetischer Polyneuropathie leide. Das Sehvermögen von Herrn M. habe sich nach drei Operationen verschlechtert. Die Beweglichkeit sei eingeschränkt, er leide an Taubheitsgefühl und Schweregefühl an den Beinen. Eine Besserung des Allgemeinzustandes sei nicht abzusehen. In einem ärztlichen Attest vom 12. Oktober 2005 ist bezüglich des Klägers zu 1) ausgeführt, dass er mit Metformin 850 medikamentös behandelt werde. Bezüglich der Klägerin zu 2) ist im gleichen Attest vom 12. Oktober 2005 ausgeführt, dass sie unter Koronarer Herzkrankheit leide und außerdem Marcurmarpatientin sei. Frau M. werde mindestens dreimal im Jahr stationär behandelt, Marcurmarkontrollen einmal pro Woche durchgeführt. Sowohl der Kläger zu 1) als auch die Klägerin zu 2) müssten ihre Medikamente täglich einnehmen. Das Aussetzen der Medikamente wäre für beide lebensbedrohlich. Bezüglich der Klägerin zu 2) ist im Attest vom 19. Oktober 2005 ausgeführt, dass sie sich in der hausärztlichen Behandlung wegen Zustand nach Implantation einer künstlichen Herzklappe befinde. Sie müsse wöchentlich

Kontrolluntersuchungen des Blutes durchführen lassen, weil sie Marcumar, ein sog. „blutverdünnendes“ Medikament, nehmen müsse. Die häufigen Kontrollen seien erforderlich, zumal bei der Patientin eine Neigung zu Blutungen bestehe. In einem ärztlichen Attest vom 26. September 2005 ist bezüglich der Klägerin ausgeführt, dass sie unter KHK, Herzschwäche, Herzrhythmusstörung, Vertigo, Kreislaufstörung, Wurzelreizsyndrom und Hypertonie leide. Frau M. sei mehrmals im Krankenhaus gewesen, weil sie öfter einen Kreislaufkollaps erlitten habe. Ihr Allgemeinzustand verschlechtere sich ansteigend.

Im Hinblick auf die gesundheitlichen Beeinträchtigungen führte die Beklagte noch aus, dass die Kläger erstmals in der mündlichen Verhandlung auf gesundheitliche Beeinträchtigungen hingewiesen hätten. Wegen der allgemeinen Situation im Hinblick auf eine Behandlung bzw. erforderliche Medikamente werde auf die Situation im Irak mit den benannten Erkenntnisquellen verwiesen. Wegen der individuellen Gegebenheiten werde die Einholung eines Gutachtens ange-regt.

Mit Schreiben des Gerichts vom 4. Mai 2006 wurden weitere Stellungnahmen und zwar des UNHCR vom Oktober 2005, vom 13. September 2005, des Deutschen Orient-Instituts vom 2. Juni 2005 sowie des Europäischen Zentrums für kurdische Studien vom 4. Februar 2006 zum Gegenstand des Verfahrens gemacht.

Hierzu wurde seitens der Bevollmächtigten der Kläger ausgeführt, dass sich aus den übersandten Auskünften eindeutig ergebe, dass die von den Klägern benötigten Medikamente im Irak nicht verfügbar seien. Bei den verfügbaren Medikamenten handle es sich oft um Generika minderwertiger Qualität, deren Preise dennoch zum Teil extrem hoch seien. Eine ärztliche Behandlung sei - ohnehin nur bei Vorliegen eigener erheblicher Mittel, die sämtliche Kosten dieser Behandlung abdeckten - ausschließlich in großen Städten und auch nur dort eingeschränkt möglich. Die Kläger, die aus AN-Najaf aus dem Süden des Irak stammten, hätten keinerlei Möglichkeit, an eine entsprechende Behandlung zu kommen. Sie wären auf Grund der Unmöglichkeit, sich selbst ihren Lebensunterhalt verdienen zu können, nicht in der Lage, eine möglicherweise angebotene ärztliche Betreuung zu bezahlen. Familienangehörige, die über entsprechende Mittel verfügten, existierten nicht. Der Kläger zu 1) sei 61 Jahre, die Klägerin zu 2) 51 Jahre alt. Beide würden deshalb keinerlei Möglichkeiten mehr haben, auf dem irakischen Arbeitsmarkt eine Stelle zu finden. Über Vermögen verfügten sie nicht. Bei dieser Sachlage sei gemäß § 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG von einem Widerruf abzusehen. Die jetzigen Schwierigkeiten beruhten darauf, dass die Kläger wegen der politischen Verfolgung im Irak ihre Arbeitsstellen verloren

hätten und gezwungen gewesen seien, das Land fluchtartig zu verlassen. Ohne die im Vorverfahren dargestellte politische Verfolgung im Irak hätten die Kläger, die beide eine gute Ausbildung besäßen, im Irak bleiben und dort ihr Einkommen verdienen können. Zumindest sei Abschiebungsschutz gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu gewähren. Dies werde ergänzend zu den Klageanträgen vom 23. November 2004 beantragt.

Die Beteiligten haben auf weitere mündliche Verhandlung verzichtet.

Wegen der zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen, wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Niederschrift vom 27. September 2005, auf die Gerichtsakte und auf die beigezogenen Behördenakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage der Kläger, über die mit Einverständnis der Parteien gemäß § 101 Abs. 2 VwGO ohne (weitere) mündliche Verhandlung entschieden wird, ist insoweit begründet, als die Kläger die Verpflichtung des Bundesamtes zur Feststellung eines Abschiebehindernisses im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich des Irak begehren (vgl. insoweit die Ausführungen unter II), im Übrigen, d. h. im überwiegenden Teil ist die Klage dagegen unbegründet (vgl. dazu die Ausführungen unter I).

I.

Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes vom 9. November 2004 ist, soweit es sich nicht um ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich des Irak handelt (vgl. Ausführungen unter II) nicht rechtswidrig, er verletzt die Klägerseite nicht in ihren Rechten (§ 113 VwGO).

1. Gemäß § 73 Abs. 1 AsylVfG (auch in der seit 1.1.2005 geltenden Neufassung durch das Zuwanderungsgesetz, die hier gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG anzuwenden ist) muss bzw. - im Falle des § 73 Abs. 2a AsylVfG - kann das Bundesamt die etwaige vorangegangene Asyl- anerkennung eines Ausländers sowie eine etwaige vorangegangene Feststellung des Vor-

liegens der Voraussetzungen des so genannten „kleinen Asyls“ (früher § 51 Abs. 1 AuslG, jetzt § 60 Abs. 1 AufenthG) widerrufen, wenn die Voraussetzungen hierfür nicht mehr vorliegen. In den Fällen des § 26 AsylVfG ist die Anerkennung als Asylberechtigter ferner zu widerrufen bzw. sie kann im Falle des § 73 Abs. 2a AsylVfG widerrufen werden, wenn die Anerkennung des Asylberechtigten, von dem die Anerkennung abgeleitet worden ist, erlischt, widerrufen oder zurückgenommen wird und der Ausländer aus anderen Gründen nicht als Asylberechtigter anerkannt werden könnte. Von einem Widerruf ist abzusehen, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

- 1.1 Der am 1. Januar 2005 in Kraft getretene § 73 Abs. 2a AsylVfG sieht nunmehr vor, dass die Prüfung, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf nach § 73 Abs. 1 AsylVfG oder für eine Rücknahme nach § 73 Abs. 2 AsylVfG vorliegen, spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit der ursprünglichen Entscheidung, durch die der Schutzstatus gewährt worden ist, zu erfolgen hat. Das Ergebnis ist der Ausländerbehörde mitzuteilen. Ist nach der Prüfung ein Widerruf oder eine Rücknahme nicht erfolgt, so steht eine spätere Entscheidung nach § 73 Abs. 1 oder Abs. 2 AsylVfG im Ermessen des Bundesamtes. Eine spezielle Übergangsbestimmung aus Anlass des Inkrafttretens von § 73 Abs. 2a AsylVfG enthält das Zuwanderungsgesetz vom 30. Juli 2004 nicht.

§ 73 Abs. 2a AsylVfG steht der Rechtmäßigkeit der hier streitgegenständlichen, im Jahr 2005 getroffenen Widerrufsentscheidung jedoch nicht entgegen. Da § 73 Abs. 2a AsylVfG am 1. Januar 2005 in Kraft getreten ist und sich keine Rückwirkung beigemessen hat, konnte die in § 73 Abs. 2a Satz 1 AsylVfG enthaltene Drei-Jahres-Frist erst mit dem 1. Januar 2005 zu laufen beginnen. Auch das Gesetz zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes und weiterer Gesetze vom 14. März 2005 (BGBl I S. 721 und 727) enthält in Art. 6 Nr. 7 (bezüglich des AsylVfG) keine Übergangsvorschrift. Da die neu statuierte Rechtsfolge der Pflicht zur Ermessensausübung nach der genannten Vorschrift an ein bestimmtes Verhalten des Bundesamtes anknüpft (Nicht-Erlass eines Verwaltungsaktes nach Prüfung der Widerrufsvoraussetzungen) kann sich die Vorschrift nicht auf Fälle beziehen, für die die besondere Verhaltens- und Verfahrensweise noch nicht galt und sie folglich von der Behörde nicht beachtet werden konnte (vgl. zuletzt BayVGh vom 18.11.2005, 13a ZB 05.30720).

- 1.2 Gemäß § 73 Abs. 3 AsylVfG muss das Bundesamt auch die etwa vorangegangene Feststellung des Vorliegens von Abschiebungshindernissen im Sinne der früher geltenden Bestimmung des § 53 Abs. 1, 2, 4 oder 6 AuslG bzw. nunmehr die etwa vorangegangene Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG widerrufen, wenn die Voraussetzungen hierfür nicht mehr vorliegen.
- Auf die Frage der Rechtmäßigkeit der vorangegangenen Schutzgewährung durch das Bundesamt kommt es hierbei nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht an (vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 19.9.2000, Az. 9 C 12/00, BVerwGE 112, 80 ff.; aus jüngerer Zeit etwa Urteil vom 25.8.2004, Az. 1 C 22/03, juris-Nr.: WBRE 410011104).
- 1.3 Entscheidend ist sowohl im Falle des Widerrufs nach § 73 Abs. 1 AsylVfG als auch im Falle des Widerrufs nach § 73 Abs. 3 AsylVfG, ob sich die tatsächlichen Verhältnisse im - bisherigen - Verfolgerland nachträglich in dem Sinn geändert haben, dass die vorangegangene Schutzgewährung nicht mehr gerechtfertigt ist. Die nachträgliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse im - bisherigen - Verfolgerland ist dabei nach der oben genannten Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichts zu unterscheiden von dem Fall einer bloßen nachträglichen Änderung der Erkenntnislage oder deren nachträglich geänderten rechtlichen Würdigung durch das Bundesamt oder die Verwaltungsgerichte. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem oben genannten Urteil vom 19. September 2000, auf das es in seinem ebenfalls oben genannten Urteil vom 25. August 2004 auch insoweit ausdrücklich Bezug nimmt, dezidiert ausgeführt: „Wurde etwa eine Anerkennung rechtswidrig gewährt, weil eine tatsächlich vorhandene inländische Fluchtalternative nicht beachtet oder eine Gruppenverfolgung rechtlich unzutreffend angenommen wurde, lässt aber ein späterer politischer Systemwechsel die zu Grunde gelegte Verfolgungsgefahr nunmehr eindeutig **landesweit** entfallen, so ist kein Grund erkennbar, weshalb § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG auf solche Fälle nachträglicher Sachlageänderungen nicht anzuwenden sein sollte. Insbesondere eröffnet dies die Möglichkeit eines Widerrufs bereits dann, wenn jedenfalls unzweifelhaft eine nachträgliche Änderung der Verhältnisse feststeht, ohne dass es noch der unter Umständen schwierigeren Prüfung und Entscheidung bedürfte, ob die ursprüngliche Anerkennung rechtmäßig oder rechtswidrig war.“ Entsprechendes muss auch für eine Widerrufsentscheidung nach § 73 Abs. 3 AsylVfG gelten.

2. Unter Zugrundelegung dieser Rechtsgrundsätze erweist sich der angefochtene Widerruf der vorangegangenen Schutzgewährung in jeder Hinsicht als rechtmäßig, er verletzt die Klägerseite nicht in ihren Rechten, und zwar auch nicht unter Berücksichtigung des Umstandes, dass im Rahmen der seit 1. Januar 2005 geltenden neuen Rechtslage, die dem vorliegenden Urteil zu Grunde zu legen ist (§ 77 Abs. 1 AsylVfG), nunmehr auch nichtstaatliche Verfolgung zu berücksichtigen ist (vgl. § 60 Abs. 1 AufenthG).

Eine entscheidungserhebliche Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse im Irak liegt vor. Der sich aus den allgemein zugänglichen Medien und den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen (vgl. insbesondere den in das Verfahren eingeführten aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes) ergebende Sturz des Regimes von Saddam Hussein stellt genau einen solchen politischen Systemwechsel dar, wie ihn das Bundesverwaltungsgericht in seiner vorgenannten Entscheidung angesprochen hat. Durch diesen politischen Systemwechsel im Irak ist jedenfalls die früher vom Regime Saddam Hussein ausgehende Gefahr unmittelbarer oder mittelbarer politischer Verfolgung nunmehr eindeutig **landesweit** entfallen (so auch etwa BVerwG, Urteil vom 25.8.2004, Az. 1 C 22/03, juris-Nr. WBRE 410011104; BayVGH, Beschluss vom 24.11.2004, Az. 13a 04.30969). Demnach kommt es im Übrigen auch nicht entscheidungserheblich darauf an, ob die frühere Zuerkennung des nunmehr widerrufenen Schutzes aus Nordirak-spezifischen Gründen rechtmäßig oder rechtswidrig war, zumal zum einen die völkerrechtliche Zugehörigkeit der kurdischen Gebiete im Nordirak zum Gesamtirak nicht aufgehoben war und zum andern auch stets die Gefahr von Übergriffen aus dem Zentralirak bestand.

3. Dem Widerruf steht auch nicht § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG oder Art. 1 C Nr. 5 Satz 2 GK entgegen.

Nach § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG ist von einem Widerruf abzusehen, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt.

Nach Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GK fällt eine Person nicht mehr unter die Genfer Konvention, wenn sie nach Wegfall der Umstände, auf Grund deren sie als Flüchtling anerkannt worden ist, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt. Gemäß Satz 2 wird hierbei jedoch unterstellt, dass Satz 1 auf keinen Flüchtling Anwendung findet, der sich auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Inanspruchnahme des

Schutzes des Landes abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. Inwieweit damit der Widerruf der Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG, nunmehr § 60 Abs. 1 AufenthG, vorliegen, völkervertraglich an Bedingungen geknüpft ist, die über § 73 Abs. 1 AsylVfG, hier insbesondere dessen Satz 3, hinausgehen, kann auf sich beruhen, denn sowohl nach § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG als auch nach Art. 1 C Nr. 5 Satz 2 GK ist Voraussetzung, dass dem Ausländer die Rückkehr in seinen Heimatstaat aus Gründen unzumutbar ist, die auf früheren Verfolgungen beruhen. Dabei bezieht sich der Schutz im Sinne dieser Bestimmungen allein auf Schutz vor Verfolgung durch den irakischen Staat, nicht aber auf den Schutz vor allgemeinen Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit (BayVGH, Beschluss vom 6.8.2004 - 15 ZB 04.30565). Den Schutz wegen der allgemeinen Verhältnisse im Heimatland gewährleisten die in den §§ 60 Abs. 7, 60 a AufenthG getroffenen Regelungen.

Soweit die Genfer Flüchtlingskonvention in der Auslegung der Klägerseite bzw. des UNHCR als Voraussetzung für eine Widerrufsentscheidung verlangt, dass bei Rückkehr des betreffenden Flüchtlings in den Irak dort nunmehr nicht nur Schutz vor politischer Verfolgung, sondern auch Schutz vor allgemeinen Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit besteht, darüber hinaus eventuell sogar die Existenz eines funktionierenden Rechtsstaates und eine angemessene Infrastruktur, wird hierdurch lediglich ein politisches Ziel angesprochen, nicht jedoch die nach § 73 Abs. 1 AsylVfG maßgebliche Rechtslage wiedergegeben (BayVGH, Beschluss vom 22.10.2004 - 15 ZB 04.30656). Bezüglich der ausdrücklichen Erwähnung der Genfer Flüchtlingskonvention in § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG hat hierzu das Bundesverwaltungsgericht in einem Urteil vom 8. Februar 2005 (DVBl 2005, 982) ausgeführt: „§ 60 Abs. 1 AufenthG ist eine verkürzte Fassung der Flüchtlingsdefinition in Art. 1 A Nr. 2 GFK, wonach Flüchtling im Sinne dieses Abkommens jede Person ist, die aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtung nicht in Anspruch nehmen will; Das Bundesverwaltungsgericht hat deshalb in ständiger Rechtsprechung zu § 51 Abs. 1 AuslG entschieden, dass die Vorschrift nur eine verkürzte Wiedergabe des Art. 1 A Nr. 2 GFK darstellt und daher so auszulegen und anzuwenden ist, dass beide Begriffe übereinstimmen (vgl. Urteile vom 21.1.1992, BVerwGE 89, 296 und vom 18.11.1994,

BVerwGE 95, 42). Auch und gerade mit Blick auf die nunmehr in § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG aufgenommene ausdrückliche Verweisung auf die Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention ist an dieser Rechtsprechung festzuhalten“.

Anhaltspunkte für eine den Klägern auf früheren Verfolgungen beruhende erneute staatliche Verfolgung bestehen indes nicht, jedenfalls sind sie von den Klägern nicht geltend gemacht worden.

Auch allein die Aufgabe der Existenz im Irak rechtfertigt nicht das Absehen von einer Widerrufsentscheidung nach § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG.

Die genannte Vorschrift erfasst Fernwirkungen früherer Verfolgungsmaßnahmen, die abgeschlossen sind und in einer Weise nachwirken, dass sie eine fortdauernde Verfolgungsgefahr auch in der Zukunft ergeben (VG München vom 21.6.2000, Az.: M 31 K 99.51415). Es werden in diesem Zusammenhang aber qualifizierte (vor)verfolgungsbedingte Gründe vorausgesetzt, die eine Rückkehr objektiv unzumutbar erscheinen lassen (Renner, AuslR zu § 73 AsylVfG RdNr. 10), denn durch § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG soll den besonderen Belastungen (persönlich) schwer Verfolgter Rechnung getragen werden. Folglich fallen humanitäre sowie aufenthaltsrechtliche Gründe (BayVGH vom 2.7.2002, Az.: 22 ZB 02.30946) und solche des Vertrauensschutzes nicht unter § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG (vgl. auch VG Gießen vom 23.2.2004, AuAS 2004, 70).

4. Auch unter Berücksichtigung der - ebenfalls allgemeinkundigen, im Übrigen aus den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen ersichtlichen - schlechten allgemeinen Sicherheitslage im Irak ist, auch unter Berücksichtigung von § 60 AufenthG, dort insbesondere Abs. 7 Satz 1, keine anders lautende Entscheidung veranlasst. Es sind keine hinreichend konkreten Anhaltspunkte dafür vorgetragen und ersichtlich, dass die Klägerseite bzw. schlechterdings jeder in sein Heimatland zurückkehrende Iraker geradezu zwangsläufig mit hoher Wahrscheinlichkeit Opfer von Übergriffen wird, seien diese dem irakischen Staat zurechenbar oder auch Privatpersonen oder privaten bzw. jedenfalls nichtstaatlichen Organisationen, gleichgültig, ob diese sich politisch, stammesmäßig oder familiär definieren. Hieran ändert auch nichts, dass unter den gegenwärtig herrschenden, allgemein unsicheren Verhältnissen im Irak teilweise auch wieder von alters her überkommene traditionelle Verhaltensmuster, wie etwa Stammes- und Familienfehden sowie Blutrache, ausgeübt werden. Relevant wären, auch unter der Geltung von § 60 AufenthG, allein solche Gefahren, die der Klägerseite **landesweit** drohen würden. Hierfür ist jedoch im vorliegenden Fall

auch unter Berücksichtigung des individuellen Vorbringens nichts konkret ersichtlich. Soweit sich insbesondere der Kläger zu 1) auf eine Verfolgung durch Dritte wegen seiner Mitgliedschaft bei der Baath-Partei bezogen hat, erfordert dies keine andere Beurteilung. Ungeachtet dessen, dass der Kläger zu 1) im Widerrufsverfahren - obwohl möglich und zumutbar - von einer derartigen Gefährdung nicht berichtet hat, hat er auch trotz regelmäßigen telefonischen Kontaktes mit dem Bruder seiner Ehefrau keinerlei konkrete Anhaltspunkte für ein derartiges Verfolgungsgeschehen benennen können.

5. Auch durch die EU-Richtlinie 2004/83 vom 29. April 2004, welche spätestens am 10. Oktober 2006 in nationales Recht umgesetzt werden muss, ergibt sich keine Änderung der Rechtslage. Ab Inkrafttreten der Richtlinie bis zur Verkündung des nationalen Umsetzungsgesetzes bzw. zum Ablauf der Umsetzungsfrist ergibt sich für die mitgliedstaatlichen Gerichte die Verpflichtung, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die in der Richtlinie vorgeschriebenen Ziele im Umsetzungszeitpunkt erreicht werden. Die Vorwirkung einer EG-Richtlinie fordert aber nicht schon deren unmittelbare Anwendung. Die unmittelbare Wirkung einer Richtlinienbestimmung kommt vielmehr erst nach Ablauf der Umsetzungsfrist in Betracht und nur unter bestimmten weiteren Voraussetzungen. Für den Bereich des Ausländer- und Asylrechts bedeutet dies, dass vor Ablauf der Umsetzungsfrist bzw. wenn zuvor erfolgt, Verkündung des Umsetzungsgesetzes regelmäßig keine vom Gericht beachtliche Vorwirkung von EG-Richtlinien anzunehmen ist, zumal dies auch den gesetzgeberischen Willen vorgreifen würde (vgl. BayVGH vom 13.10.2005, Az.: 23 B 05.30604 und VGH BW vom 12.5.2005 InfAuslR 2005, 296). Im Übrigen könnte auch eine einzelfallbezogene Auslegung von nationalen Vorschriften, auch wenn diese nicht richtlinienkonform vorgenommen werden sollte, hier grundsätzlich keine vollendeten Tatsachen schaffen, die die Erfüllung der durch eine Richtlinie begründeten Pflichten der Bundesrepublik Deutschland bei Fristablauf unmöglich machen würden (vgl. BayVGH vom 18.11.2005, Az.: 13 a ZB 05.30720).

Das Gericht sieht mithin im Ergebnis auch im vorliegenden Fall keinen Anlass, von seiner bisherigen, bereits vor Inkrafttreten von § 60 AufenthG entwickelten ständigen Rechtsprechung abzugehen und die hier streitgegenständliche Widerrufsentscheidung des Bundesamtes auf der Grundlage der nunmehr geltenden Rechtslage zu beanstanden.

II.

Die Klage der Kläger ist hingegen begründet, soweit sie im Hinblick auf die von ihnen genannten gesundheitlichen Beeinträchtigungen ein Abschiebungshindernis gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich des Irak geltend gemacht haben. Nach der maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung im Sinne des § 77 Abs. 1 AsylVfG geht das Gericht davon aus, dass bei den Klägern die von ihnen im Einzelnen dargelegten und belegten gravierenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen tatsächlich bestehen. Dies wurde auch von Beklagtenseite nicht konkret und substantiiert in Zweifel gezogen. Auf Grund der zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen (vgl. hier insbesondere auch den Lagebericht Irak des Auswärtigen Amtes vom 24.11.2005, Seite 28) geht das Gericht davon aus, dass bei der gegenwärtig sehr angespannten medizinischen Versorgungssituation im Irak eine hinreichende Versorgung der Kläger mit Medikamenten und Behandlungen nicht zu erwarten ist, so dass den Klägern bei Rückkehr in den Irak gegenwärtig und auf absehbare Zukunft eine gravierende Verschlechterung ihrer gesundheitlichen Situation drohen würde bzw. sogar Lebensgefahr bestehen würde. Unter diesen Umständen verengt sich das dem Bundesamt in § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG eingeräumte Ermessen, das grundsätzlich gemäß § 114 Satz 1 VwGO nur eingeschränkt gerichtlich überprüfbar ist, ausnahmsweise dahin, dass nur eine einzige denkbare Ermessensentscheidung pflichtgemäß ist, nämlich die Feststellung des Vorliegens von Abschiebungshindernissen im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich des Irak.

Anhaltspunkte für das Vorliegen weiterer Abschiebungshindernisse im Sinne des § 60 Abs. 2 ff. AufenthG bestehen dagegen aus den insoweit zutreffenden Gründen des angefochtenen Bundesamtsbescheides, auf den ergänzend gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG Bezug genommen wird, nicht.

III.

Nach all dem war der Klage in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang stattzugeben und diese im Übrigen, d. h. im überwiegenden Umfang abzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 155 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 ZPO.

Das Verfahren ist gemäß § 83 b AsylVfG gerichtskostenfrei.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils schriftlich beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,

zu beantragen.

Für den Antrag auf Zulassung der Berufung und im Berufungsverfahren muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragschrift sollen 4 Abschriften beigelegt werden.

gez.

Häberlein